

BL_GERICHTE 420 24 14 vom 19. März 2024

BL Gerichte, 2024-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_24_14

FR: BL_GERICHTE 420 24 14 du 19 mars 2024

IT: BL_GERICHTE 420 24 14 del 19 marzo 2024

Regeste

Betreibungsrechtliche Beschwerde; Nichtigklärung der Betreibung Nr.

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung des Betreibungsamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, geführt werden (Art. 17 Abs. 1 und 2 SchKG). Falls Nichtigkeitsgründe vorgebracht werden, welche zur Aufhebung der angefochtenen Betreibungshandlung führen könnten (Art. 22 Abs. 1 SchKG), muss hingegen keine Frist zur Geltendmachung eingehalten werden, da die Nichtigkeit von Amtes wegen festzustellen ist. Eine nichtige Verfügung hat von Anfang an keinerlei rechtliche Wirkungen, weshalb sie auch nicht formell aufgehoben werden muss, um unwirksam zu sein. Eine nichtige Verfügung kann, weil auch der Zeitablauf ihren Mangel nicht zu heilen vermag, überhaupt keine Wirkung entfalten, so dass die Nichtigkeit von sämtlichen Behörden jederzeit festgestellt werden kann (BGer 5A_272/2016 vom 4. August 2016 E. 2.4; AB SchK BL 420 23 96 vom 22. August 2023 E. 2; 420 17 358 vom 30. Januar 2018 E. 1 m.w.H.; BSK SchKG I -Cometta/Möckli, 3. Aufl., 2021, Art. 22 N 16 m.w.H.). Soweit demnach der Beschwerdeführer beantragt, die Betreibung Nr. xxxxx für nichtig zu erklären, ist diese Antragstellung jederzeit möglich und zulässig. Zumal auch die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts, in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs, zur Behandlung der Angelegenheit ergibt sich aus § 6 Abs. 1 lit. b EG SchKG. Der Grundsatz der jederzeitigen Beachtung der Nichtigkeit von Amtes wegen gilt auch im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG, zumal die Aufsichtsbehörde nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Doch abgesehen davon, dass die Sachverhaltsermittlung unter dem Vorbehalt der Mitwirkung der Parteien steht, hat die Aufsichtsbehörde nicht so umfangreiche Nachforschungen anzustellen, wie es im Verwaltungsverfahren von der Sache her allenfalls erforderlich sein mag. Insbesondere ist die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet, von sich aus nach Tatsachen zu forschen, die nicht aktenkundig sind und von keiner Partei erwähnt werden (BGer 5A_84/2022 vom 6. Mai 2022 E. 2.3.2 m.w.H.; 5A_405/2017 vom 14. November 2017 E. 2.3; AB SchK BL 420 23 96 vom 22. August 2023 E. 2; BSK SchKG I -Cometta/Möckli, 3. Aufl., 2021, Art. 20a N 7). 2.1 Es entspricht einer Besonderheit des schweizerischen Vollstreckungsrechts, dass der Gläubiger eine Betreibung einleiten kann, ohne den Bestand seiner Forderung nachweisen

zu müssen. Der Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. In der auf Geldzahlung gerichteten Zwangsvollstreckung gemäss Art. 38 Abs. 1 SchKG bildet denn auch weder die Forderung selbst noch die sie allenfalls verkörpernde Urkunde den Vollstreckungstitel, sondern einzig der in Rechtskraft erwachsene Zahlungsbefehl. Der Schuldner hat daher gegen diesen etwas zu unternehmen, wenn er sich dem weiteren Vollstreckungsverfahren widersetzen will. Unterlässt er den Rechtsvorschlag oder ersucht er nicht mit Erfolg um Wiederherstellung der Frist nach verpasstem Rechtsvorschlag (Art. 33 Abs. 4 SchKG), so läuft er Gefahr, dass sein Vermögen gepfändet und anschliessend verwertet wird, auch wenn die Forderung nicht mehr besteht oder gar nie bestanden hat (BGE 125 III 149 E. 2). Nur ganz ausnahmsweise kann eine Betreibung wegen Rechtsmissbrauchs nichtig sein, zumal gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB der offenbare Missbrauch eines Rechts nicht zu schützen ist. Solange aber der Gläubiger mit der Betreibung tatsächlich die Einforderung eines bestehenden oder vermeintlichen Anspruchs bezweckt, ist Rechtsmissbrauch in aller Regel ausgeschlossen (BGE 115 III 18 E. 3b; 113 III 2 E. 2b). Das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörde als Rechtsmittelinstanz sind grundsätzlich nicht befugt, die materielle Begründetheit einer Betreibungsforderung zu prüfen und sie dürfen nicht abklären, ob die Forderung in rechtsmissbräuchlicher Weise erhoben wird. Die Beanstandung des Betriebenen darf sich nicht darauf beschränken, der umstrittene Anspruch werde rechtsmissbräuchlich erhoben (vgl. BGE 140 III 481 E. 2.3.1 m.w.H.). Verfolgt der Gläubiger mit der Betreibung aber ganz offensichtlich sachfremde Ziele, die nicht das Geringste mit der eigentlichen Zwangsvollstreckung zu tun haben bzw. die mit dem Grundsatz von Treu und Glauben absolut unvereinbar sind, wie dies etwa der Fall ist, wenn es dem Betreibenden offensichtlich einzig um Kreditschädigung, Verwirrung, Bedrängung, Zermürbung des Betriebenen geht, oder wenn zwecks Schikane ein völlig übersetzter Betrag in Betreibung gesetzt wird, so ist die Betreibung rechtsmissbräuchlich und damit nichtig. Nur in solchen Fällen sind das Betreibungsamt bzw. die Aufsichtsbehörde befugt und verpflichtet, von Amtes wegen die Nichtigkeit der Betreibung festzustellen (AB SchK BL 420 17 358 vom 30. Januar 2018 E. 2.1; 420 15 208 vom 25. August 2015 E. 2.1; BSK SchKG I-Cometta/Möckli, 3. Aufl., 2021, Art. 22 N 12 und Ehrenzeller, Art. 67 N 9; OFK SchKG-Kren Kostkiewicz, 20. Aufl., 2020, Art. 22 N 6; KUKO SchKG- Dieth/Wohl, 2. Aufl., 2014, Art. 22 N 2d m.w.H.). 2.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Betreibung nichtig sein, wenn der Betreibende mehrere Zahlungsbefehle für die selbe Forderung und über gewichtige Beträge zustellen lässt, ohne jemals Rechtsöffnung zu verlangen oder die Anerkennungsklage zu erheben, wenn er gegen eine Person den Betreibungsweg beschreitet mit dem einzigen Zweck, deren guten Ruf zu schädigen, oder wenn er vor dem Betreibungsamt oder vor dem Betriebenen selbst erklärt, nicht gegen den effektiven Schuldner vorzugehen (BGer 5A_563/2018 vom 12. August 2019 E. 3.5.1; 5A_595/2012 vom 24. Oktober 2012 E. 4, in: SJ 2013 I 188; BGE 115 III 18 E. 3b; BSK SchKG I- Peter, 3. Aufl., 2021, Art. 8a N 39). Dagegen ist die Betreibung nicht schon deswegen nichtig, weil die in Betreibung gesetzte Forderung angeblich rechtsmissbräuchlich sei; darüber hat der ordentliche Richter zu befinden (BGer 5A_563/2018 vom 12. August 2019 E. 3.5.1 m.w.H.; BGE 113 III 2 E. 2b). Es stellt ausserdem keinen Rechtsmissbrauch dar, wenn der Gläubiger den gesetzlich vorgesehenen Weg der Verjährungsunterbrechung durch Schuldbetreibung einschlägt (Art. 135 Ziff. 2 OR; BGer 5A_252/2015 vom 10. September 2015 E. 4.2; BSK SchKG I- Peter, 3. Aufl.,

2021, Art. 8a N 39). 2.3 Der Beschwerdeführer bringt vorliegend selber vor, dass der Betreuungsgläubiger B.____ mit seiner Betreibungsforderung in Höhe von CHF 373'912.50 in der Betreibung Nr. xxxxx die Rückforderung von Honorarbezügen des Beschwerdeführers zwischen 2004 und 2014 geltend macht, wie sich auch aus dem Forderungsgrund im Betreibungsbegehren des Betreuungsgläubigers und im ausgestellten Zahlungsbefehl vom 12. Dezember 2023 ergibt. Zur Betreibungsforderung hält der Betreuungsgläubiger fest, dass er die Honorarbezüge des Beschwerdeführers als ungerechtfertigt erachte und teilweise zurückfordere. Damit liegt kein Sachverhalt vor, wonach der Betreuungsgläubiger mit seiner Betreibung ganz offensichtlich sachfremde Ziele verfolgt, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Aufgrund der der Betreibungsforderung zugrundeliegenden Honorarstreitigkeit kann ebensowenig festgestellt werden, dass es dem Betreuungsgläubiger offensichtlich einzig darum gehe, die Kreditwürdigkeit des Beschwerdeführers zu schädigen oder diesen zu diffamieren. Unbestritten ist sodann, dass die Betreibung zum Zweck der Verjährungsunterbrechung erfolgt ist, was ebenfalls aus dem Forderungsgrund im Betreibungsbegehren des Betreuungsgläubigers und im ausgestellten Zahlungsbefehl vom 12. Dezember 2023 hervorgeht und gegen eine offensichtlich rechtsmissbräuchliche Betreibung spricht. Hingegen könnte Rechtsmissbräuchlichkeit vorliegen, wenn der Betreuungsgläubiger für dieselbe Forderung von CHF 373'912.50 tatsächlich mehrere Betreibungen eingeleitet hätte, ohne jemals Rechtsöffnung verlangt oder die Anerkennungsklage erhoben zu haben. Aus einer vom Beschwerdeführer erstellten Übersicht vom 19. Januar 2024 ist zu entnehmen, dass ihm zwischen dem 18. Dezember 2019 und 11. Januar 2024 insgesamt 17 Zahlungsbefehle zugestellt worden sein sollen, wobei auf diesen Zahlungsbefehlen entweder der Betreuungsgläubiger B.____, die Y.____ AG oder die Z.____ AG als Gläubigerschaft ausgewiesen sein sollen. Zumal eine Aktiengesellschaft eine eigenständige juristische und wirtschaftliche Rechtseinheit mit eigenen Rechten und Pflichten darstellt sowie selber betreibungsfähig ist, sind die Betreibungsforderungen in den Betreibungsbegehren der Aktiengesellschaften von denjenigen des Betreuungsgläubigers zu unterscheiden. Gemäss genannter Übersicht soll der Betreuungsgläubiger am 18./19. Dezember 2019, am 18. Januar 2021, am 14. Januar 2022 und am 11. Januar 2024 jeweils Zahlungsbefehle für eine Forderung von CHF 373'912.55 (in den ersten zwei Betreibungen) bzw. CHF 373'912.50 (in den letzten zwei Betreibungen) zugestellt haben lassen. Der Beschwerdeführer gibt allerdings auf seiner Übersicht selbst an, dass der Betreuungsgläubiger in der vorliegenden Betreibung Nr. xxxxx erstmals handelnd für sämtliche Erben der Erbengemeinschaft E.____ die Betreibungsforderung gestellt habe. Anhand der Akten lässt sich für die Aufsichtsbehörde lediglich der letzte Teil des Sachverhaltsvortrags des Beschwerdeführers bestätigen, wonach B.____ handelnd für die Erbengemeinschaft E.____ (bestehend aus B.____, C.____ und D.____) die Betreibung Nr. xxxxx gegen den Beschwerdeführer eingeleitet hat. Selbst wenn der gesamte Sachverhaltsvortrag des Beschwerdeführers zutreffend wäre und er insgesamt 17 Mal seit Dezember 2019 vom Betreuungsgläubiger, von der Y.____ AG oder Z.____ AG betrieben worden wäre, ist er mit der hier zu beurteilenden Betreibung Nr. xxxxx das erste Mal von der Erbengemeinschaft E.____ für eine Forderung von CHF 373'912.50 betrieben worden. Hinzu kommt, dass die drei Betreibungsbegehren von B.____, welche dem Beschwerdeführer am 18./19. Dezember 2019, am 18. Januar 2021 und am 14. Januar 2022 zugestellt worden sein sollen, deshalb nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich sind, da sie zum einen zur Verjährungsunterbrechung erfolgt sind. Zum anderen haben offenbar über

mehrere Jahre Diskussionen zwischen den Streitparteien betreffend den Nachlass und allfällige Rückforderungen stattgefunden, wobei der Betreuungsgläubiger mehrmals seine Rechtsvertretung gewechselt haben soll. Läuft während dieser Zeit die einjährige Frist zur Fortsetzung der Betreuung nach Art. 88 Abs. 2 SchKG aus, erscheint eine nochmalige Betreuung nach Ablauf der Fortsetzungsfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG nicht per se rechtsmissbräuchlich, es sei denn, dass weitere Begleitumstände hinzutreten, die nicht das Geringste mit der eigentlichen Zwangsvollstreckung zu tun haben, beispielsweise wenn es dem Betreibenden offensichtlich einzig um Kreditschädigung, Bedrängung oder Schikane des Betriebenen geht. Ein solches Verhalten des Betreuungsgläubigers, welches einzig darauf gerichtet sein müsste, mit den Betreibungen den guten Ruf und die Kreditwürdigkeit des Beschwerdeführers zu schädigen und diesen zu schikanieren, ist vorliegend wie erwähnt nicht dargetan. Ausserdem steht dem Beschwerdeführer das Instrument von Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG betreffend die Nichtbekanntgabe von Betreibungen an Dritte zur Verfügung (dazu nachstehende Erwägung 4). Daraus folgt, dass auch eine Rechtsmissbräuchlichkeit zufolge behaupteter mehrmaliger Betreuung für dieselbe Forderung ausscheidet, auch wenn derselbe oder ein ähnlich hoher Betrag (CHF 373'912.50 bzw. CHF 373'912.55) von den verschiedenen Gläubigern offenbar bis heute (noch) nicht materiellrechtlich vor einem ordentlichen Richter geltend gemacht worden ist. Die Betreuung Nr. xxxxx des Betreuungsgläubigers B.____, handelnd für die Erbengemeinschaft E.____, erweist sich demnach nicht als offensichtlich rechtsmissbräuchlich, womit die Beschwerde vom 20. Januar 2024 abgewiesen werden muss. 2.4 Die Beschwerde wäre im Übrigen auch dann abzuweisen gewesen, wenn B.____ jeweils der Gläubiger der vier Betreuungsforderungen in Höhe von CHF 373'912.55 respektive CHF 373'912.50, welche dem Beschwerdeführer am 18./19. Dezember 2019, am 18. Januar 2021, am 14. Januar 2022 und am 11. Januar 2024 zugestellt worden sein sollen, gewesen wäre. Abgesehen davon, dass sich die Höhe der ersten zwei Betreuungsforderungen leicht von den späteren zwei Betreuungsforderungen unterscheiden, womit die Identität der Forderungen fraglich wäre, sollen die vier Zahlungsbefehle über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren ausgestellt worden sein, was die vorliegende Betreuung Nr. xxxxx aus Sicht der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf vorstehende Erwägung 2.3 und namentlich die Ausführungen zu Art. 88 Abs. 2 SchKG nicht als schikanös und damit offensichtlich rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen würde.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer begründet, weshalb die geltend gemachte Rückforderung von bezogenem Honorar materiellrechtlich völlig ungerechtfertigt sei, ist er daran zu erinnern, dass weder das Betreibungsamt im Rahmen der Ausstellung des Zahlungsbefehls noch die Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG den materiellrechtlichen Bestand und Umfang einer Betreuungsforderung überprüfen dürfen. Die Aktivlegitimation des Betreuungsgläubigers ergibt sich aus der materiellrechtlichen Beurteilung der Betreuungsforderung, welche dem Gericht vorbehalten ist, soweit die Betreuungsforderung vom Schuldner mittels Rechtsvorschlag bestritten wird (BGE 113 III 2 E. 2b; 110 III 22 E. 2; AB SchK BL 420 23 96 vom 22. August 2023 E. 2; BSK SchKG I-Kofmel Ehrenzeller, 3. Aufl., 2021, Art. 67 N 41d, 47b m.w.H.). Auf die materiellrechtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers zur Begründetheit der Betreuungsforderung ist nicht einzutreten. Es bleibt anzumerken, dass offensichtlich unklar ist, wer im Rahmen der Erbstreitigkeit bezüglich des Nachlasses der verstorbenen E.____ allfällige Honorarrückforderungen gegenüber dem Beschwerdeführer geltend machen kann,

sei es B.____, die Erbengemeinschaft E.____ oder die Y.____ bzw. Z.____ AG.

E. 4

In Bezug auf das Argument des Beschwerdeführers, das Ziel seiner Beschwerde liege darin, die Kenntnisgabe dieser Betreibung an Dritte durch das Betreibungsamt Basel-Landschaft zu verhindern, ist ihm zu entgegnen, dass der Gesetzgeber mit Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG per 1. Januar 2019 ein neues Verfahren eingeführt hat, gestützt auf welches ein Schuldner vom zuständigen Betreibungsamt unter gewissen Voraussetzungen die Nichtbekanntgabe von Betreibungen an Dritte verlangen kann. Dieses Instrument hat der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben mit Bezug auf 15 vorerwähnten Betreibungen erfolgreich eingesetzt, um den negativen Folgen der Betreibungen entgegenzuwirken. Die dabei entstandenen Kosten des Beschwerdeführers könnten allenfalls im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens über die geltend gemachte Betreibungsforderung widerklage- oder verrechnungsweise zurückverlangt werden.

E. 5

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Zudem darf im Beschwerdeverfahren nach Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG keine Parteientschädigung zugesprochen werden, so dass jede Partei für die bei ihr entstandenen Parteikosten des Beschwerdeverfahrens aufzukommen hat (BGer 5A_471/2021 vom 3. Januar 2022 E. 4; BSK SchKG I- Cometta/Möckli , 3. Aufl., 2021, Art. 20a N 6, 28).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.